

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

13
2321 057

ZPO § 519 b Abs. 2, §§ 570, 577

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß, mit welchem die Berufung als unzulässig verworfen worden ist, kann jedenfalls dann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden, wenn hiermit die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Berufung oder Berufungsbegründung dargetan werden soll.

BGH. Beschl. v. 16. Dezember 1958 - VIII ZB 15/58 - OLG Frankfurt/M.

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef R. [REDACTED] in F. [REDACTED],
S. [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heinz A. [REDACTED] in
F. [REDACTED] Am H. [REDACTED] -

gegen

den technischen Angestellten Hans D. [REDACTED] in
F. [REDACTED] B. [REDACTED] Landstraße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
F. [REDACTED] S. [REDACTED]straße [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 16. Dezember 1958 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Großmann und der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler und Dr. Dorschel beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird
der Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt/Main vom 15. Juli 1958 - 6 U 44/58 -
aufgehoben. Die Sache wird zur an-
derweiten Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über
die Kosten der sofortigen Beschwerde übertragen
wird.

G r ü n d e

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landgerichts
vom 19. Februar 1958 Berufung eingelegt. Die Frist zur

Begründung der Berufung wurde bis zum 12. Juli 1958 verlängert. Das Oberlandesgericht hat sie durch Beschluß vom 15. Juli 1958 als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründung laut Eingangsstempel erst am 14. Juli 1958 eingegangen sei. Der Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 29. Juli 1958 zugestellt worden. Dieser hatte mit Schriftsatz vom 28. Juli 1958 um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist nachgesucht. Nach Zustellung des Beschlusses hat er mit Schriftsatz vom 29. Juli 1958 in erster Linie Aufhebung des Beschlusses begehrt, weil die Berufungsbegründung entgegen dem Eingangsstempel des Gerichts bereits am 12. Juli 1958 eingegangen sei. In diesem Antrag ist eine sofortige Beschwerde gegen den Beschluß vom 15. Juli 1958 zu sehen. Sie ist gemäß § 519 b Abs.2 ZPO in Verbindung mit § 547 Abs.1 Nr.1 ZPO zulässig, weil nach dieser Vorschrift gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig wäre.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat mit Schriftsatz vom 16. Juli 1958 unter Bezugnahme auf eine fernmündliche Mitteilung des Berichterstatters, daß die Berufungsbegründung den Eingangsstempel vom 14. Juli 1957 trage, eine eigene eidesstattliche Versicherung und eine solche seiner Büroangestellten Johanna S. überreicht. In diesen Urkunden ist folgender Sachverhalt versichert:

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten sei am 12. Juli 1958, einem Sonnabend, nach Büroschluß mit der Büroangestellten, seiner Sekretärin, zum Gerichts-



gebäude gefahren, um die in einem verschlossenen Umschlag befindliche Berufungsbegründung in den linken der beiden an der Eingangstür angebrachten Briefkästen einzuwerfen. Ihr sei dieser Kasten aus anderen Eileinwürfen als sogenannter Notbriefkasten bekannt gewesen, sie habe die Berufungsbegründung in diesen Kasten etwa gegen 14.30 Uhr eingeworfen. Der Umschlag sei an das Oberlandesgericht adressiert und mit der Aufschrift "Fristsache" versehen gewesen. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten habe gesehen, daß Fräulein S. den Briefumschlag in den linken der beiden Briefkästen eingeworfen habe.

Auf die eidesstattlichen Versicherungen stützt der Beklagte die sofortige Beschwerde. Damit ist schlüssig behauptet, daß die Berufungsbegründung am 12. Juli 1958 in den für Eilsachen bestimmten Briefkasten geworfen worden sei, wodurch die Frist gewahrt worden wäre. Die Prüfung dieser Behauptung ist erforderlich. Denn nach § 570 ZPO kann die Beschwerde auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden; das gilt auch für die sofortige Beschwerde des § 519 b Abs.2 ZPO (RG JW 1925,479).

Deshalb bedarf es keiner Entscheidung, ob auch ohne ausdrückliche Rüge ein die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses begründender Verfahrensfehler darin zu sehen ist, daß das Berufungsgericht dem Beklagten vor der Beschlußfassung vom 15. Juli 1958 keine Gelegenheit gegeben hatte, sich zur Rechtzeitigkeit der Berufungsbegründung zu äußern, und ob es damit seine Prüfungspflicht verletzt hat. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob ein weiterer Aufhebungsgrund darin liegt, daß das Berufungsgericht am 15. Juli 1958, also nach Beginn der Gerichtsferien, in einer Sache entschieden hat, die keine Ferien-sache ist (§ 200 GVG).

Der Nachweis des rechtzeitigen Eingangs der Berufungsbegründung kann gegenüber dem Eingangsstempel auch durch Zeugenbeweis erbracht werden. Die hierzu erforderlichen Feststellungen sind gemäß § 519 b ZPO von Amts wegen zu treffen. Diese Prüfung wird dem Berufungsgericht überlassen.

Demnach war der angefochtene Beschluß aufzuheben. Die Sache war zur anderweiten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens übertragen worden ist.

Dr.Großmann Dr.Gelhaar Artl Dr.Spieler Dr.Dorschel